

## Beschlussvorlage 319/2009

### **Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss  
Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschuss  
Kreisausschuss  
Kreistag

### **Beratungsgegenstand:**

Betriebskostenförderung für die Betreuung unter Dreijähriger in Krippen (319/2009)

### **Sachverhalt:**

Nach der mit den Städten und Gemeinden geschlossenen Vereinbarung vom 15.11.2006 sind die Städte und Gemeinden u.a. zuständig für die Schaffung eines bedarfsgerechten Krippenplatzangebotes. Diese Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2009. Die Städte und Gemeinden machen eine Verlängerung der Vereinbarung davon abhängig, dass sich der Landkreis neben der bereits beschlossenen Investitionsförderung auch angemessen an den Krippenbetriebskosten beteiligt.

Der Kreistag des Landkreises Vechta hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 im Beschluss zu TOP 15 signalisiert, sich neben der Landesförderung an den bei den Städten und Gemeinden entstehenden Krippenbetriebskosten rückwirkend ab dem 01.09.2009 in angemessener Weise zu beteiligen.

Das Land übernimmt gegenwärtig 20 % der Personalkosten für zwei Kräfte pro Gruppe. Mit dem Inkrafttreten der 2. Durchführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz (Verordnung über Mindestanforderungen an besonderen Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe, 2. Durchführungsverordnung Kindertagesstättengesetz vom 16.07.2002, Nds. GVBi, Seite 353) werden rückwirkend ab dem 01.01.2009 die Personalkosten für 2 Fachkräfte pro Gruppe mit 38 % und ab dem 01.08.2010 mit 43 % übernommen.

Die zukünftige höhere Förderquote des Landes und die mögliche Betriebskostenbeteiligung des Landkreises wurde mit Vertretern der Städte und Gemeinden erörtert.

Es besteht Einigkeit, dass sich die Landkreisförderung an den Förderkriterien des Landes orientiert, dass Elternbeiträge in Höhe des Faktors 1,25 (bezogen auf den jeweils maßgeblichen Beitragssatz für die Benutzung eines Kindergartens entsprechend der Elternbeitragsordnung der Kath. Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg) erhoben werden und dass eine für alle Beteiligten möglichst einfache pauschale Kostenregelung anzustreben ist. Seitens der Städte und Gemeinden wurde deutlich gemacht, dass die neu abzuschließende Vereinbarung aufgrund der Unwägbarkeiten zeitlich bis zum

31.12.2012 befristet werden sollte und dass eine Landkreisförderung in etwa in Höhe der Hälfte des Defizits erwartet werde, wobei davon ausgegangen wird, dass die jeweilige Gruppengröße möglichst ausgeschöpft wird.

Unter Berücksichtigung verschiedener Vergleichsberechnungen könnte je vom Land anerkannter Krippengruppe, die Landkreisförderung rückwirkend ab dem 01.01.2009 durchgängig jährlich bis zu 17.000,00 € betragen.

**Beschluss:**

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

Der Landkreis Vechta fördert die Betriebskosten der von den Städten und Gemeinden organisierten Krippenbetreuung rückwirkend ab dem 01.01.2009 mit einem Betrag von bis zu 17.000,00 € je vom Land anerkannter Krippengruppe. Der Landrat wird ermächtigt, auf dieser Basis eine Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden abzuschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Teilhaushalt: Produkt (PSP/KST):
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten):	Jährliche Folgekosten:  350.000,00 € (2010)	Erfolgte Veranschlagung im Teilhaushalt:  <input type="checkbox"/> ja, mit <input type="checkbox"/> nein
<b>Investition:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Nutzungsdauer:

Sichtvermerke:	
_____	_____
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Amtsleiterin/Amtsleiter
	Amt 10
	Landrat